

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Biberach an der Riß (Marktordnung) vom 16.11.2015

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 16.11.2015 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Biberach an der Riß beschlossen:

Art. 1 Sortiment

§ 5 Abs. 1a) erhält folgende Fassung:

(1) Für den Wochenmarkt sind folgende Waren zugelassen:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; **zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;**

Art. 2 Vergabekriterien

Die Bezeichnung des § 7 wird wie folgt geändert und enthält folgende Fassung:

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeberechtigung

(1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet. Bekannte und bewährte Anbieter haben bei Platzmangel Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist eine ausreichende Anzahl neuer Bewerber in der gleichen Bewerbergruppe zuzulassen. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Bewerbergruppe.

(2) Die Stadt Biberach an der Riß kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, auf Dauer oder räumlich begrenzt untersagen.

(3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

Art. 3 Verkaufseinrichtungen

§ 10 Abs. 6 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(6) Stromkabel, die Verkehrsflächen kreuzen, müssen durch den Marktbeschicker verkehrssicher verlegt werden.

Der bisherige § 10 Abs. 7 **entfällt**. Die bisherige Regelung Abs. 8 wird dergestalt angepasst, dass „anderen als in Abs. 7 genannten“ entfällt und an die Stelle des bisherigen Abs. (7) rückt:

(7) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame, sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet.

Die bisherige Regelung Abs. (9) rückt ebenfalls auf und wird (8):

(8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

Art. 4 Rahmenbestimmungen

Die Anlage zur Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Biberach an der Riß (Marktordnung) wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Biberach an der Riß (Marktordnung)

Markt	Marktbereich	Markttage	Marktzeiten
Wochenmarkt			
1. Stellfläche	a) östlicher Teil des Marktplatzes beginnend zwischen den Gebäuden Marktplatz 15 und 18 bis zur Einmündung der Bürgerturmstraße in die Schadenhofstraße; b) Hindenburgstraße - von der Karpfengasse bis zum Marktplatz; c) Waaghausstraße - vom Beginn des alten Rathauses bis zum Marktplatz; d) Straße zum Kesselplatz bis zum Gebäude Marktplatz 17 ;	Mittwoch und Samstag Falls der Mittwoch oder Samstag auf einen Fest- oder Feiertag fällt, einen Tag vorher. Über die Weihnachtsfeiertage werden ggf. Sonderregelungen getroffen.	1. April bis 30. September 7 - 13 Uhr (optional bis 14 Uhr) 1. Oktober bis 31. März 8 - 13 Uhr (optional bis 14 Uhr)
2. Stellfläche	Obstmarkt-Bürgerturmstraße-Kirchplatz Bei parallelen Nutzungsinteressen von Märkten und anderen Veranstaltungen in der Innenstadt wird im Einzelfall geprüft, welche Veranstaltung auf der 1. Stellfläche bzw. auf der 2. Stellfläche stattfindet.		

Markt	Marktbereich	Markttage	Marktzeiten
Jahrmarkt			
1. Fastenmarkt	a) Marktplatz bis zur Einmündung Holzmarkt; b) Hindenburgstraße - von der Karpfengasse bis zum Marktplatz; c) Waaghausstraße - vom Beginn des alten Rathauses bis zum Marktplatz; d) Stichstraße zum Kesselplatz - von der Hindenburgstraße bis zum Gebäude Hindenburgstraße 10/1; e) östlicher Teil des Schadenhofes f) Theaterstraße bis zum Gebäude Kolpingstraße 1 g) Bürgerturmstraße bis zur Einmündung der Pfluggasse	Aschermittwoch	8 - 18 Uhr
2. Pfingstmarkt	siehe Nr. 1 a) - g)	Mittwoch nach Pfingsten	7 - 18 Uhr
3. Michaelimarkt	siehe Nr. 1 a) - g)	Michaeli; falls dieser Tag auf einen Mittwoch fällt; andernfalls am 1. Mittwoch nach Michaeli	7 - 18 Uhr
4. Martinimarkt	siehe Nr. 1 a) - g)	Martini; ansonsten wie Nr. 3	7 - 18 Uhr

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Biberach an der Riß tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach, den 17.11.2015

Zeidler
Oberbürgermeister